Satzung

zur Auflösung des Eigenbetriebs

„Städtische Wasserver- + Abwasserentsorgung Großalmerode“

kurz „SWA“

und

zur Aufhebung

der Eigenbetriebssatzung

der Stadt Großalmerode

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Oktober 2026 (GVBl. 2026 Nr. 69) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) i. d. F. vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 1 April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode am die folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebs „Städtische Wasserver- + Abwasserentsorgung Großalmerode“ – kurz SWA und zur Aufhebung der Eigenbetriebssatzung der Stadt Großalmerode

§ 1 Auflösung des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb „Städtische Wasserver- + Abwasserentsorgung Großalmerode“ kurz SWA wird mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2027 aufgelöst und als Vermögen der Gemeinde fortgeführt.

§ 2 Aufhebung der Eigenbetriebssatzung

Die Eigenbetriebssatzung der Stadt Großalmerode vom 08.09.1998, die 1. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung der Stadt Großalmerode vom 23.12.2002 sowie die 2. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung der Stadt Großalmerode vom 18.12.2017 werden mit Ablauf des 31. Dezember 2028 aufgehoben.

§ 3 Jahresabschluss, Schluss- und Auflösungsbilanz

(1) Die Betriebsleitung stellt zum 31. Dezember 2027 den Jahresabschluss und den Lagebericht auf (§ 27 EigBGes). Der Jahresabschluss nach Satz 1 ist zugleich die Schluss- und Auflösungsbilanz des Eigenbetriebes.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss nach Abs. 1, sofern nicht für das Wirtschaftsjahr bereits ein Abschlussprüfer bestellt war.

(3) Die Vorschriften über die Vorlage des Jahresabschlusses nach § 27 Abs. 3 und 4 EigBGes bleiben unberührt.

§ 4 Wahrnehmung der Aufgaben

Die bisherigen Aufgaben des Eigenbetriebs „Städtische Wasserver- + Abwasserentsorgung Großalmerode“ - kurz SWA werden ab dem 1. Januar 2028 vom Magistrat wahrgenommen; § 3 bleibt unberührt.

§ 5 Nachweis der Vermögensgegenstände und Schulden

Die Vermögensgegenstände und Schulden des Eigenbetriebs „Städtische Wasserver- + Abwasserentsorgung Großalmerode“ - kurz SWA. werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2028 auf die Stadt Großalmerode übertragen und in der Bilanz und der Anlagenbuchhaltung der Stadt Großalmerode nachgewiesen.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Großalmerode, den …….

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am …….. auf der Homepage der Stadt Großalmerode unter folgendem Link https://www.grossalmerode.de/rathaus-politik/rathaus/amtliche-bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht.

Großalmerode, den …….

Bürgermeister